



**Sechzehnte Satzung zur Änderung der
Allgemeinen Prüfungsordnung
für Bachelor- und Masterstudiengänge
der Fakultät Wirtschaftsinformatik
und Angewandte Informatik
an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg
Vom 19. September 2019**

(Fundstelle:

<https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2019/2019-66.pdf>)

Aufgrund des Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

Änderungssatzung

§ 1

Die Allgemeine Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Fakultät Wirtschaftsinformatik und Angewandte Informatik an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 31. März 2008 (Fundstelle: https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2008/2008-60.pdf), die zuletzt durch Satzung vom 28. September 2018 (Fundstelle: <https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2018/2018-60.pdf>) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Modulprüfungen“ die Wörter „bzw. Modulteilprüfungen“ eingefügt.
 - b) In Satz 2 werden die Wörter „in der Regel“ durch das Wort „grundsätzlich“ sowie das Wort „Prüfung“ durch das Wort „Modulprüfung“ ersetzt und am Ende des Satzes folgender Wortlaut angefügt: „, Abweichungen sind in fachlich begründeten Fällen möglich.“

2. In § 3 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „erworben“ durch das Wort „verliehen“ ersetzt.

3. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Satz 2 wird als dritter Spiegelstrich folgender Wortlaut eingefügt:
 - „stellt sicher, dass das Modulhandbuch den Regelungen gemäß dieser Ordnung bzw. der jeweiligen Studien- und Fachprüfungsordnung entspricht und rechtzeitig hochschulöffentlich bekannt gegeben werden kann,“
 - b) Abs. 1 Sätze 3, 4 und 5 werden Abs. 2 Sätze 1, 2 und 3.
 - c) Abs. 2 wird Abs. 3 und wie folgt geändert:
 - aa) Sätze 2 und 3 werden wie folgt gefasst:

„²Die Mehrheit der Mitglieder sowie die oder der Vorsitzende müssen aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer stammen. ³In Fragen, die die Bewertung oder Anrechnung von Studien- und

Prüfungsleistungen betreffen, sind nur prüfungsberechtigte Mitglieder stimmberechtigt.“

- bb) Folgende Sätze 4 und 5 werden angefügt:

„⁴Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ⁵Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, werden sie durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit verpflichtet.“
 - d) Abs. 3 wird Abs. 4 und die Wörter „bzw. der Vorsitzende, die Stellvertreterin bzw. der Stellvertreter im Prüfungsausschussvorsitz und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses“ werden durch die Wörter „Mitglieder gemäß Abs. 3“ ersetzt.
 - e) Abs. 4 wird Abs. 5 und wie folgt geändert:
 - aa) Als Satz 1 wird eingefügt:

„¹Die bzw. der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Prüfungsausschusses ein.“
 - bb) Die bisherigen Sätze 1 bis 4 werden Sätze 2 bis 5.
 - f) Abs. 5 wird Abs. 6 und wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird gestrichen.
 - bb) Satz 2 wird Satz 1 und die Wörter „sie bzw. er“ werden durch die Wörter „die bzw. der Vorsitzende“ ersetzt.
 - cc) Satz 3 wird Satz 2 und wie folgt geändert:
 - aaa) Der Wortlaut nach dem ersten Semikolon wird Satz 3 und das Wort „hiervon“ durch das Wort „Hiervon“ ersetzt.
 - bbb) Der Wortlaut nach dem zweiten Semikolon wird Satz 4 und das Wort „dieser“ durch das Wort „Dieser“ ersetzt.
 - g) Abs. 6 wird Abs. 7.
 - h) Abs. 7 wird Abs. 8 und wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird der Wortlaut nach dem Semikolon Satz 2 und das Wort „sie“ durch das Wort „Sie“ ersetzt.
 - bb) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.
 - i) Abs. 8 wird Abs. 9.
4. In § 5 Abs. 2 werden die Wörter „der Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen“ gestrichen.

5. In § 8 Satz 1 wird das Wort „Angebliche“ gestrichen.
6. § 9 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:
- „(2) ¹Eine Modulprüfung bzw. eine Modulteilprüfung kann durch folgende Prüfungsformen erbracht werden:
- schriftliche Prüfung (Klausur),
 - mündliche Prüfung,
 - schriftliche Hausarbeit (inkl. Bachelor- bzw. Masterarbeit),
 - Referat,
 - Referat mit schriftlicher Hausarbeit (ein Thema wird mündlich präsentiert und als schriftliche Hausarbeit ausgearbeitet),
 - Portfolio (innerhalb der für schriftliche Hausarbeiten geltenden Bearbeitungsfrist sind kumulativ mehrere Teilaspekte eines Prüfungsthemas zu bearbeiten; die jeweiligen Ausarbeitungen sind in einer Dokumentation zusammenzutragen),
 - Kolloquium (Präsentation mit Diskussion),
 - schriftliche Hausarbeit mit Kolloquium (Pflichtverteidigung einer Abschlussarbeit oder Semesterarbeit),
 - Testat (mündliches Prüfungsgespräch zu einem Projekt- oder Praktikumsergebnis),
 - Praktikumsbericht,
- ²In Fällen, in denen zu einem Modul mehrere Modulteilprüfungen vorgesehen sind, sind höchstens 6 Modulteilprüfungen zulässig.“
- b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird das Wort „Modulprüfung“ durch das Wort „Prüfung“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 wird das Wort „Modulprüfung“ durch das Wort „Prüfung“ ersetzt.
- cc) Satz 6 wird gestrichen.
- c) Folgender Abs. 12 wird eingefügt:
- „(12) Mit der Abgabe einer schriftlichen Hausarbeit, eines Portfolios, einer Bachelor- oder einer Masterarbeit ist, in der Regel in der Unterlage selbst, eine schriftliche Erklärung darüber einzureichen, dass die jeweilige Leistung selbstständig verfasst bzw. erbracht wurde und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt worden sind.“
- d) Die bisherige Abs. 12 bis 14 werden Abs. 13 bis 15.

7. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird gestrichen.
- b) Abs. 2 wird Abs. 1 und folgender Satz 5 wird angefügt:
„⁵Soll eine Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung mit ‚nicht ausreichend‘ (5,0) bewertet werden, so ist dies dem Prüfling spätestens drei Monate nach dem Tag der Ablegung bekannt zu geben.“
- c) Abs. 3 wird Abs. 2 und die Nummern der aufgeführten Absätze werden jeweils um 1 verringert.
- d) Abs. 4 wird Abs. 3 und in Satz 2 werden nach dem Wort „Kontextstudiums“ die Wörter „sowie überfachliche Qualifikationen und überfachliche Kompetenzen“ eingefügt.
- e) Abs. 5 wird Abs. 4.
- f) Abs. 6 wird Abs. 5 Satz 3.
- g) Abs. 7 wird Abs. 6.

8. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) Die Paragraphenbezeichnung wird wie folgt gefasst:
„§ 11 Bestehen von Modulen und Wiederholung von Modulprüfungen“
- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden das Wort „Prüfungsleistung“ durch das Wort „Modul“ ersetzt und nach dem Wort „wenn“ die Wörter „in der Modulprüfung bzw. in allen dem Modul zugehörigen Modulteilprüfungen“ eingefügt.
 - bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„²Ein Modul ist nicht bestanden, wenn die Modulprüfung bzw. zumindest eine Modulteilprüfung mit ‚nicht ausreichend‘ (5,0) oder ‚nicht bestanden‘ bewertet wurde.“
 - cc) Folgender Satz 3 wird angefügt:
„³Ist ein Modul nicht bestanden, werden keine ECTS-Punkte erworben.“
- c) In Abs. 3 Satz 1 wird das Wort „Prüfungsleistung“ durch die Wörter „Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung“ ersetzt.
- d) In Abs. 4 Satz 1 wird das Wort „Prüfungsleistung“ durch die Wörter „Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung“ ersetzt.
- e) In Abs. 5 werden nach dem Wort „Modulprüfung“ die Wörter „, einer bestandenen Modulteilprüfung“ angefügt.

- f) In Abs. 6 Satz 3 wird das Wort „Prüfungsleistungen“ durch die Wörter „Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen“ ersetzt.
9. In § 14 wird Abs. 2 gestrichen und der bisherige Abs. 3 Abs. 2.
10. § 16 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 wird in Satz 1 das Wort „zur“ durch die Wörter „zum Modul“ geändert und Satz 3 gestrichen.
- b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Folgender Satz 2 wird eingefügt:
„²Der Ausgabetag ist aktenkundig zu machen.“
- bb) Die Sätze 2 bis 5 werden Sätze 3 bis 6.
- cc) In Satz 6 wird der Wortlaut nach dem Semikolon Satz 7 und das Wort „bei“ durch das Wort „Bei“ ersetzt.
11. § 17 wird wie folgt geändert:
- a) In der Paragraphenbezeichnung werden die Wörter „, Abgabe, Annahme“ gestrichen.
- b) Abs. 2 wird aufgehoben.
- c) Abs. 3, 4 und 5 werden Abs. 2, 3 und 4.
12. In § 19 Abs. 2 wird Satz 2 aufgehoben.
13. § 20 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird aufgehoben und folgende Sätze 1 und 2 werden eingefügt:
„¹Modulprüfungen und Modulteilprüfungen, die nach Ablauf der gemäß § 30 Abs. 2 StuFPO geltenden Höchststudienzeit nicht abgelegt und bestanden sind, gelten als nicht bestanden. ²Alle zum erfolgreichen Abschluss des Studiengangs noch erforderlichen Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen sind innerhalb des nach Ablauf der Höchststudienzeit folgenden Semesters zu erbringen.“
- bb) Sätze 2 bis 5 werden Sätze 3 bis 6.

b) Folgender Abs. 3 wird eingefügt:

¹Ist die Bachelor- oder Masterarbeit nach Ausschöpfen aller Wiederholungsmöglichkeiten mit ‚nicht ausreichend‘ (5,0) bewertet, ist der jeweilige Studiengang endgültig nicht bestanden. ²In diesem Fall ist das Prüfungsverfahren beendet. ³Noch ausstehende Prüfungen können dann nicht mehr als Prüfungsleistungen im Sinne dieser Prüfungsordnung erbracht werden.“

c) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 4.

14. In § 22 Abs. 1 wird der bisherige Wortlaut Satz 1 und folgender Satz 2 angefügt:
„²Anrechnungen gemäß § 6 sind nicht zulässig.“

15. In § 23 wird die Paragraphenbezeichnung wie folgt gefasst:
„Nachteilsausgleich“

16. § 24 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) ¹Die Inanspruchnahme der Schutzbestimmungen gemäß geltendem Mutterschutzgesetz sowie geltendem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz wird ermöglicht.
²Entsprechende Anträge sind an das Prüfungsamt zu richten.“

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am 1. Oktober 2019 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 17. Juli 2019 sowie der Genehmigung gemäß Art. 13 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG durch den Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 19. September 2019.

Bamberg, 19. September 2019

gez.

Prof. Dr. Dr. habil. Godehard Ruppert
Präsident

Die Satzung wurde am 19. September 2019 in der Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 19. September 2019.